I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2496/74 DES RATES

vom 2. Oktober 1974

zur Änderung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 54 Absatz 4 der ihm beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Seit den im März 1974 gefaßten Beschlüssen des Rates über die gemeinsamen Preise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 sind Ereignisse eingetreten, die schwerwiegende wirtschaftliche Folgen für die Landwirtschaft hatten. So sah sich die Landwirtschaft einerseits mit einem plötzlichen und bisher nie gekannten Preisauftrieb bei verschiedenen wichtigen Produktionsmitteln konfrontiert. Durch diese abrupte Erhöhung der Produktionskosten verschärfen sich die Auswirkungen der allgemeinen Inflation auf die Landwirtschaft. Andererseits ist es dieser nicht gelungen, höhere Marktpreise zu erzielen, um den Produktionskostenanstieg aufzufangen. In der Rinder- und Schweinehaltung sind sogar erhebliche Preisrückgänge eingetreten. In anderen Sektoren, wie Weichweizen, Futtergetreide und Zucker, konnten die Landwirte keinen Nutzen aus den sehr hohen Weltmarktpreisen ziehen, da es die Gemeinschaft sowohl im Interesse der Binnenmarktstabilität als auch einer angemessenen Versorgung für unangezeigt hielt, die Preissteigerungen auf dem Weltmarkt für diese Erzeugnisse auf das Preisniveau in der Gemeinschaft durchschlagen zu lassen.

Diese Lage hat sowohl wegen ihrer unmittelbaren Auswirkungen auf das Einkommen der Landwirte als auch wegen des Fehlens günstiger Aussichten für die nahe Zukunft zu ernsten Schwierigkeiten in der gesamten Landwirtschaft geführt. Unter den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen ist die Landwirtschaft nämlich nicht mehr in der Lage, den beträchtlichen Produktionskostenanstieg auf die Marktpreise abzuwälzen. Unter diesen Umständen ist eine außergewöhnliche preispolitische Maßnahme geboten.

Es ist daher angezeigt, ausnahmsweise abweichend von dem in den Grundverordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen aufgestellten Grundsatz der jährlichen Festsetzung der Preise eine allgemeine Erhöhung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 bzw. den noch verbleibenden Rest dieses Wirtschaftsjahres zu beschließen. Es müssen indessen die besonderen Verhältnisse bei bestimmten Erzeugnissen und in bestimmten Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Ein besonderes Problem stellt sich vor allem bei Milch im Vereinigten Königreich infolge des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 749/73 des Rates vom 19. März 1973 über die Erzeugersubventionen, deren Beibehaltung dem Vereinigten Königreich für bestimmte Erzeugnisse gestattet ist (2), da diese Bestimmung es unmöglich machen würde, die angestrebte Preiserhöhung an die Erzeuger weiterzugeben ; es ist daher notwendig, die Anwendung dieser Bestimmung auszusetzen.

Gewisse Änderungen schließlich, die auf Grund dieser Verordnung an anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Preisen und Beträgen vorzunehmen sind, müssen angesichts der außerordentlichen Umstände nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74 (4), oder je nach Fall nach dem Verfahren des entsprechenden Artikels der übrigen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen erlassen werden können, und zwar gegebenenfalls abweichend von den in den einschlägigen Verordnungen vorgesehenen Festsetzungsregeln, jedoch nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die unbedingt erforderlich sind, um dieser Verordnung Rechnung zu tragen —

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(4) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend vom Grundsatz der jährlichen Preisfestsetzung werden

1. die im Anhang aufgeführten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 oder, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, für die dieses Wirtschaftsjahr bereits begonnen hat, für dessen noch verbleibenden Teil in der im Anhang jeweils genannten Höhe festgesetzt.

   Für Wein gelten die im Anhang aufgeführten Preise jedoch für die Zeit vom 16. Dezember 1974 bis 15. Dezember 1975;

2. für Getreide und Reis die in Artikel 1, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 des Rates vom 29. April 1974 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor [1] vorgesehenen Beträge so geändert, daß die in der genannten Verordnung vorgesehenen Erstattungen bei der Erzeugung für den noch verbleibenden Teil des Wirtschaftsjahres 1974/1975 auf der Höhe aufrechterhalten werden, die sich aus der Anwendung der bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Regeln ergibt;

3. die Ziel- und Interventionspreise für Tabak der Ernte 1974 so erhöht, daß die Anhebung im Durchschnitt der verschiedenen Sorten 5 v. H. erreicht;

4. die Orientierungspreise, die Interventionspreise und der gemeinschaftliche Erzeugerpreis, die in der Fischwirtschaft festgesetzt worden sind, für den verbleibenden Teil des Jahres 1974 um 5 v. H. erhöht;

5. für Saatgut die Beihilfen für den noch verbleibenden Teil des Wirtschaftsjahres 1974/1975 so erhöht, daß die Anhebung für die verschiedenen Arten und Sortengruppen 5 v. H. beträgt;

6. für Obst und Gemüse die Grund- und Ankaufspreise so geändert, daß sich die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 [3], genannten, nach dem 6. Oktober 1974 für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 geltenden Höchstniveaus der Rücknahmepreise um 5 v. H. erhöhen.

Artikel 2

Die Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 749/73 wird für den noch verbleibenden Teil des Milchwirtschaftsjahres 1974/1975 ausgesetzt.

Artikel 3

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 663/74 des Rates vom 28. März 1974 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1974/1975 [4] wird aufgehoben.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 1 und 2 und die gegebenenfalls auf Grund der in Artikel 3 vorgesehenen Aufhebung zu ergreifenden Übergangsmaßnahmen sowie die Änderungen, die als Folge dieser Verordnung an anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Preisen und Beträgen vorzunehmen sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bzw. nach dem Verfahren des entsprechenden Artikels der übrigen Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen erlassen, und zwar gegebenenfalls abweichend von den in den einschlägigen Verordnungen vorgesehenen Festsetzungregeln, jedoch nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die unbedingt erforderlich sind, um dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist vom 7. Oktober 1974 an anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Oktober 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. BONNET

---

[1] ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 24.

[2] ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1971, S. 1.

[3] ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

[4] ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 52.

ANHANG

A. Gemeinsame Preise

Erzeugnis	Art des Preises oder Betrages	Höhe
(1)	(2)	(3)
Hartweizen	Richtpreis	191,97 RE/t
	Einheitlicher Interventionspreis	175,17 RE/t
	Garantierter Erzeugermindestpreis (Großhandel)	205,17 RE/t
Weichweizen	Richtpreis	127,93 RE/t
	Interventionsgrundpreis	115,53 RE/t
Gerste	Richtpreis	116,08 RE/t
	Einheitlicher Interventionspreis	101,43 RE/t
Roggen	Richtpreis	124,99 RE/t
	Einheitlicher Interventionspreis	106,93 RE/t
Mais	Richtpreis	114,92 RE/t
	Einheitlicher Interventionspreis	94,03 RE/t
Reis	Richtpreis für geschälten Reis	23,73 RE/100 kg
	Interventionspreis für Rohreis	14,34 RE/100 kg
Zucker	Mindestpreis für Zuckerrüben	19,78 RE/t
	Richtpreis für Weißzucker	27,88 RE/100 kg
	Interventionspreis für Weißzucker	26,48 RE/100 kg
Olivenöl	Erzeugerrichtpreis	144,03 RE/100 kg
	Marktrichtpreis	101,86 RE/100 kg
	Interventionspreis	94,61 RE/100 kg
Ölsaaten	Richtpreis	
	— Raps- und Rübsensamen	23,00 RE/100 kg
	— Sonnenblumenkerne	23,67 RE/100 kg
	Interventionsgrundpreis	
	— Raps- und Rübsensamen	22,33 RE/100 kg
	— Sonnenblumenkerne	22,98 RE/100 kg
Trockenfutter	Pauschalbeihilfe	6,30 RE/t
Baumwollsamen	Pauschalbeihilfe	87,78 RE/ha
Flachs und Hanf	Pauschalbeihilfe	
	— Flachs	168,00 RE/ha
	— Hanf	141,75 RE/ha
Tafelwein	Orientierungspreis	
	— Typ R I	1,70 je Grad/hl
	— Typ R II	1,66 je Grad/hl
	— Typ R III	26,58 je hl
	— Typ A I	1,60 je Grad/hl
	— Typ A II	35,43 je hl
	— Typ A III	40,45 je hl

Erzeugnis	Art des Preises oder Betrages	Höhe
(1)	(2)	(3)
Milch und Milcherzeugnisse	Richtpreis für Milch	14,08 RE/100 kg
	Interventionspreis	
	— für Butter	183,58 RE/100 kg
	— für Magermilchpulver	82,74 RE/100 kg
	— für Käse	
	— Grana padano 30 — 60 Tage	183,10 RE/100 kg
	— Grana padano 6 Monate	214,60 RE/100 kg
	— Parmigiano Reggiano 6 Monate	231,60 RE/100 kg
Rindfleisch	Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder	101,33 RE/100 kg Lebendgewicht
	Orientierungspreis für Kälber	118,65 RE/100 kg Lebendgewicht
Schweinefleisch	Grundpreis	97,65 RE/100 kg Schlachtgewicht
Seidenraupen	Beihilfe je in Betrieb genommene Samenschachtel von Seidenraupen	33,18/Schachtel

B. Differenzierte Preise und Beträge für die neuen Mitgliedstaaten

Erzeugnis	Mitgliedstaat	Art des Preises oder Betrages	Höhe
(1)	(2)	(3)	(4)
Flachs	Vereinigtes Königreich	Beihilfe	96,60 RE/ha
Butter	Dänemark	Interventionspreis	179,81 RE/100 kg
	Irland		170,43 RE/100 kg
	Vereinigtes Königreich		108,95 RE/100 kg
Rindfleisch	Irland und Vereinigtes Königreich	— Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder	86,10 RE/100 kg Lebendgewicht
		— Orientierungspreis für Kälber	100,80 RE/100 kg Lebendgewicht